

TOP 10 Bericht des Vorstandes

...

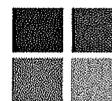
10.3 Kläranlage Nord: Einleitungserlaubnis in Verbindung etwaigen neuen gesetzlichen Anforderungen

(aus Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2017)

Der Sachstand zum Thema „Erneuerung der Einleitgenehmigung für die Kläranlage Nord in die Ems: Alternativbetrachtungen zur Einhaltung künftiger Überwachungswerte“ wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.06.2017 dargestellt. Hierzu informierte u.a. H. Varnhorn, Ing.-Büro Frilling + Rolfs, Vechta.

Ergebnis:

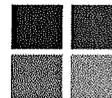
1. Unabhängig von der Elimination von Mikroschadstoffen auf der Kläranlage lassen sich niedrigere Überwachungswerte für heute bereits bestehende Parameter (z. B. CSB im Kläranlagenablauf) nur mit weiteren Investitionen in die Reinigungstechnik erreichen.
2. Mit oder ohne Fördermittel von aktuell 70 % für die zum Bau einer 4. Reinigungsstufe notwendigen 8 bis 9 Mio. € würden die Schmutzwassergebühren nach der Fertigstellung um mehr als 32 Ct/m³ aufgrund der hohen Betriebskosten einer 4. Reinigungsstufe steigen.
3. Derzeit fehlt die explizite rechtliche Vorgabe zum Bau einer 4. Reinigungsstufe. Sehr wohl kann die Aufsichtsbehörde auf Grundlage der gesetzlichen EU-Wasserrahmenrichtlinie Einleitungswerte einer Kläranlage verschärfen, wenn im Einzelfall eine konkrete Gewässerbelastung durch die Kläranlageneinleitung festgestellt wird. Eine vor drei Jahren von TBR beauftragte Fremdüberwachung der Ems vor und nach dem Kläranlagenzufluss und Analysen der Bez.-Reg. MS zeigten: Die Kläranlage-Nord beeinflusst nicht signifikant nachteilig den Gewässerzustand der Ems.
4. Auch wenn der Kläranlageneinfluss gering ist: Grundsätzlich ist die Ems stark belastet. Die o. a. Langzeitqualitätsuntersuchungen zeigen Werte oberhalb der gesetzlichen „Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer-OgewV“ (z. B. Gesamt organischer Kohlenstoff TOC und Phosphor P_{ges}).



Mit der Bez.-Reg. MS wurde am 27.06.2017 Folgendes vereinbart:

1. Der Überwachungswert zu P_{ges} bleibt bei 1,0 mg/l. Die neue Erlaubnis beinhaltet jedoch auch einen Betriebsmittelwert von 0,5 mg/l. Dieser hat keine strafrechtliche und abwasserabgabenwirksame Relevanz, jedoch muss TBR zu etwaigen Überschreitungen in den jährlichen Kläranlagenüberwachungsberichten Stellung beziehen. Bei häufigeren, zeitlich zusammenhängenden Betriebsmittelwertüberschreitungen sind gesonderte Sachstandsberichte vorzulegen. Durch diese Form der Überwachung soll sichergestellt werden, dass TBR als Emseinleiter die maximale Abbauleistung der Kläranlage anstrebt und die Ems somit maximal entlastet.
2. Ausgewertete Betriebsdaten der Kläranlage zeigen schwer abbaubare Kohlenstoffverbindungen im Kläranlagenzulauf. Diese fließen über den Kläranlagenablauf unverändert in die Ems. Der negative Einfluss auf die Zulaufqualität wird aufgrund derzeit geplanter steigender Abwassermengen der Textilindustrie zunehmen. Eine Verschärfung des derzeitigen CSB-Kläranlagenüberwachungswertes ist aufgrund der schweren Abbaubarkeit einiger Kohlenstoffverbindungen nicht zielführend. Der Überwachungswert bleibt daher bei 65 mg/l. Jedoch wird auch hier ein Betriebsmittelwert ≤ 50 mg/l eingeführt. Überschreitungen sind berichtspflichtig. Durch den berichtspflichtigen Betriebsmittelwert werden abzeichnende Tendenzen bei Verbesserung oder der Verschlechterung der Kläranlagenzu- und -ablaufqualität erkannt. TBR muss die Ursachen erkunden und der Bez.-Reg. Bericht erstatten.
3. Die Überwachungswerte zum Stickstoff NH_4-N und N_{ges} bleiben ebenso bestehen. Sie sind unproblematisch. Es gibt keine Auflagen der Bez.-Reg..
4. Letztlich bleibt auch der Überwachungswert zum Biologischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) bestehen. Es gibt keine Auflagen der Bez.-Reg..
5. TBR wurde von der Bez.-Reg. aufgefordert, die Indirekteinleiterüberwachung von Firmen umfassend auszubauen. Dazu gehören:
 - Aufbau eines Überwachungskonzepts.
 - Überarbeitung der örtlichen Entwässerungssatzung (u. a. Ausbau der Liste der Überwachungsparameter).
 - Definition und Errichtung von Probenahmestellen mit Zugriff der TBR, durch z. B. Bau von Probenahmeschächten in öffentlicher Fläche.
 - Wiederkehrende unangemeldete Probenahmen bei relevanten Firmen.
 - Datenabgleich mit Gewerbeinträgen und Betriebsgenehmigungen der Oberen und Unteren Wasserbehörde (Bez.-Reg. MS. bzw. Kreis Steinfurt).
 - Beratung von Firmen hinsichtlich geeigneter betriebseigener Mess- und Überwachungsstationen.
 - Sanktionierung
 - Dokumentation und wiederkehrende Berichtspflicht gegenüber der Bez.-Reg..

Ziel ist der Aufbau einer strategischen Indirekteinleiterüberwachung. Die Abwasserqualität im Kläranlagenzu- und -ablauf wird verbessert. Es werden Rückschlüsse auf die Funktion der Kläranlage und die Ablaufqualität gezogen. Die Ems wird entlastet.



Fazit:

Die bestehende Erlaubnis wird von der Bez.-Reg. MS über einen formlosen Antrag der TBR um fünf Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Überwachungsparameter bleiben unverändert. Die Erlaubnis wird um die o. a. zusätzlichen Nebenbestimmungen ergänzt. Der Bau einer 4. Reinigungsstufe wird nicht gefordert. D. h., es entstehen dadurch keine Investitions- und Betriebskosten.